Kirchliches Gelek- und Verordnungsblatt

der Evangelisch=Lutherischen Landeskirche Schleswig=Hollteins

Stück 13

Kiel, den 1. Juli

1969

Inhalt:

I. Gesetze und Verordnungen -

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung (S. 79) — Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein (S. 79) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Trappenkamp, Propstei Plön (S. 79) — Lohntarifverträge Nr. 5 und 5 a für Arbeiter (S. 80) — Vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagrechts für Arbeiter (S. 82) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 83) — Stellenausschreibung (S. 84)

III. Personalien (5.84)

Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung

Kiel, den 26. Juni 1969

Der Vorsitzende der Kirchenleitung und Bischof für Holstein, Bischof Dr. Hübner, wird vom 30. Juni bis 25. Juli 1969 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den unterzeichneten Bischof für Schleswig vertreten. Für den Vorsitzenden der Kirchenleitung und für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben sind weiterhin an die übliche Anschrift, 23 Kiel, Dänische Str. 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung In Vertretung: Petersen Bischof

KL-Nr. 834/68

Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein

Kiel, den 26. Juni 1969

Landespropst Hasselmann wird vom 1. bis 23. Juli 1969 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den unterzeichneten Bischof vertreten. Für den Herrn Landespropst bestimmte Schreiben sind am besten an den Unterzeichneten nach Kiel zu richten.

> Die Kirchenleitung In Vertretung: Petersen Bischof für Schleswig

Urkunde über die Bildung der Kirche

Bildung der Kirchengemeinde Trappenkamp, Propstei Plön

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Seelsorgebezirk III der Kirchengemeinde Bornhöved wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen "Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp" führt.

§ 2

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinde Trappenkamp decken sich mit den Grenzen der Kommunalgemeinde Trappenkamp nach dem Stande vom 1. Januar 1969.

§ 3

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Bornhöved gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde Trappenkamp folgende Grundstücke der Gemarkung Bornhöved über:

- Flurstück 6/651 der Flur 15 in Größe von 2549 qm (Friedenskirche)
- Flurstück 2/111 der Flur 15 in Größe von 3838 qm (Pastorat und Gemeindehaus)
- Flurstück 2/132 der Flur 15 in Größe von 2798 qm (Kindergarten)
- Flurstück 2/247 der Flur 15 in Größe von 245 qm (Kindergarten)
- Flurstück 2/633 der Flur 15 in Größe von 505 qm (Kindergarten)

§ 4

Im übrigen regelt sich die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes in Bornhöved vom 20. März 1969.

6 5

Die Glieder der neugebildeten Kirchengemeinde Trappenkamp sind berechtigt, den Friedhof der Kirchengemeinde Bornhöved

KL 831/69

weiterhin zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Glieder der Kirchengemeinde Bornhöved.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Trappenkamp über.

§ 7

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt (L. S.) gez. Dr. Grauheding

Az.: 10 Bornhöved - 69 - X/E 1

Kiel, den 11. Juni 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

Az.: 10 Bornhöved - 69 - X/E 1

Lohntarifverträge Nr. 5 und 5a für Arbeiter

Kiel, den 6. Juni 1969

Wir geben nachstehend den Wortlaut der mit Datum vom 22. Mai 1969 geschlossenen Lohntarifverträge Nr. 5 (für die Arbeiter in Schleswig-Holstein) und Nr. 5 a (für die Arbeiter in Hamburg) bekannt. Beide Tarifverträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft getreten.

Neben der Erhöhung der Ecklöhne, der allgemeinen Lohnzulage und der Dienstalterszulage und der sich daraus ergebenden neuen Lohntabellen wurde nunmehr auch eine Vereinbarung über die Sozialzuschläge ab 1. Januar 1969 erzielt. Die ab 1. 1. bzw. 1. 4. 1969 geltenden Vomhundertsätze für die Bemessung des Sozialzuschlags ergeben sich aus § 5 der Tarifverträge. Es wird darauf hingewiesen, daß hierbei als Berechnungsgrundlage des Sozialzuschlags nur der Kinderzuschlag für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren (bei Vollbeschäftigung 50,- DM) in Ansatz gebracht werden darf. Das gilt auch für Kinder, die älter als 14 Jahre sind.

Da die kinderzuschlagsabhängige Regelung des Sozialzuschlags wegen der unterschiedlichen Höhe der Kinderzuschläge nach wie vor unbefriedigend ist, wird zur Zeit ein Tarifvertrag zur vorläufigen Neuregelung des Sozialzuschlagrechts für Arbeiter vorbereitet. Das Landeskirchenamt wird den Wortlaut des Tarifvertragsentwurfs durch Rundverfügung bekanntgeben. Der Tarifvertrag wird zum 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden. Es empfiehlt sich daher, die Berechnung der Sozialzuschläge nach dem Wortlaut des Tarifvertrages zur vorläufigen Neuregelung des Sozialzuschlagrechts vorzunehmen. § 5 der Lohntarifverträge Nr. 5 und 5 a hat jedoch für die Besitzstandsprüfung Bedeutung.

> Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Jessen

Az.: 3530 - 69 - XII/7

Lohntarifvertrag Nr. 5 vom 22. Mai 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits.

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr - Bezirksverwaltung Nordwest -,
- b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein andererseits.

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Ecklohn

- (1) Ecklohn ist der Lohn des gelernten Arbeiters (Lohngruppe IV) in der Ortslohnklasse 2.
 - (2) Der Ecklohn wird auf 360 Pfennig festgesetzt.

§ 2

Ortslohnklassenspannen

Die Ortslohnklassenspannen betragen für die Ortslohnklasse 1 105 v. H., für die Ortslohnklasse 2 100 v. H. Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Kirchenbeamten geltenden Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S, die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Zulagen

(1) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine allgemeine Lohnzulage gezahlt. Die Lohnzulage beträgt

> ab 1. Januar 1969: 29 Pfennig,

ab 1. April 1969: 32 Pfennig.

Diese Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohns.

(2) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Dienstalterszulage gezahlt. Die Dienstalterszulage beträgt

> nach 2 Jahren 2,5 v. H., nach 4 Jahren v. H., nach 6 Jahren 4 v. H.,

> nach 8 Jahren 5 v. H.,

nach 10 Jahren v. H.

des um die allgemeine Lohnzulage nach Absatz 1 verminderten Tabellenlohns. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT); § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Dienstalterszulage wird vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Unterabsatz 2 für ihre Zahlung jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt. Zeiten, die nach § 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Lohntarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen waren, werden auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

§ 4 Lohntabelle

Die nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 erstellten Lohntabellen – Anlage – gelten als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 5 Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag ab 1. 1. 1969 ab 1. 4. 1969

in Ortslohnklasse:	1	2	1 und 2
für das 1. kinderzuschlags- berechtigende Kind in Höhe von	62 v. H.	60 v. H.	74 v. H.
für das 2. bis 5. kinderzu- schlagsberechtigende Kind in Höhe von	76 v. H.	72 v. H.	88 v. H.
für das 6. und jedes weitere kinderzuschlagsberechti- gende Kind in Höhe von	98 v. H.	94 v. H.	108 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde; für ein Kind, das älter als 14 Jahre ist, ist der Betrag des Kinderzuschlags maßgebend, den der Arbeiter erhalten würde, wenn das Kind jünger als 14 Jahre wäre. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Arbeitern, die am 22. Mai 1969 in einem unter den KArbT fallenden Arbeitvserhältnis stehen, wird während des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses für die am 22. Mai 1969 vorhandenen kinderzuschlagsberechtigenden Kinder mindestens der Sozialzuschlag gewährt, der nach dem Lohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. Februar 1968 zuständig wäre. Satz 1 gilt auf Antrag sinngemäß für Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 22. Mai 1969 aus einem unter den KArbT fallenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung:

Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 KArbT; die Dreimonatsfrist nach Satz 2 braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden. § 3 Absatz 1 und § 5 können jedoch ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 22. Mai 1969

Unterschriften

Lohntafel zum Lohntarifvertrag Nr. 5 Schleswig-Holstein

Gültig ab 1. Januar 1969

			Ortslohnklasse	
Lohngruppe		Beschäftigungs-	1 (S)	2 (A)
Lonngr	ирре	zeit	105 º/o	100 %
			Dpf	Dpf
		bis 2 Jahre	335	321
		nach 2 Jahren	343	328
0/	* ****	nach 4 Jahren	344	330
81 º/o	VIII	nach 6 Jahren	347	333
		nach 8 Jahren	350	336
		nach 10 Jahren	353	339
		bis 2 Jahre	343	328
		nach 2 Jahren	351	335
0/	* ***	nach 4 Jahren	352	337
83.º/o	VII	nach 6 Jahren	356	340
		nach 8 Jahren	359	343
		nach 10 Jahren	362	346
		bis 2 Jahre	365	349
		nach 2 Jahren	373	357
89 %	VI	nach 4 Jahren	375	359
89 %/0	VI	nach 6 Jahren	378	362
		nach 8 Jahren	382	365
		nach 10 Jahren	385	368
		bis 2 Jahre	384	367
		nach 2 Jahren	393	375
94 ⁰ / ₀	v	nach 4 Jahren	395	377
94 70	v	nach 6 Jahren	398	381
		nach 8 Jahren	402	384
		nach 10 Jahren	405	387
		bis 2 Jahre	407	389
		nach 2 Jahren	416	398
00 º/o	IV	nach 4 Jahren	418	400
00 70	1 4	nach 6 Jahren	422	403
		nach 8 Jahren	426	407
		nach 10 Jahren	430	411
		bis 2 Jahre	437	418
		nach 2 Jahren	447	428
08 º/o	Ш	nach 4 Jahren	449	430
		nach 6 Jahren	453	434
		nach 8 Jahren nach 10 Jahren	457 461	437 441
		bis 2 Jahre		443
		nach 2 Jahren	464 475	443
		nach 4 Jahren	473 477	455
15 º/o	II	nach 6 Jahren	481	460
		nach 8 Jahren	486	464
		nach 10 Jahren	490	468
		bis 2 Jahre	486	465
		nach 2 Jahren	497	476
_		nach 4 Jahren	500	478
21 º/o	I	nach 6 Jahren	504	482
		nach 8 Jahren	509	487
		nach 10 Jahren	513	491

Lohntafel zum Lohntarifvertrag Nr. 5 zum KArbT (Schleswig-Holstein)

Gültig ab 1. April 1969

VIII	bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 10 Jahren	1 (5) 105 % Dpf 338 346 347 350 353 356 346 354 355 359	2 (A) 100 % Dpf 324 331 333 336 339 342 331 338 340
	bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren	Dpf 338 346 347 350 353 356 346 354 355	Dpf 324 331 333 336 339 342 331 338 340
	nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren	346 347 350 353 356 346 354 355	331 333 336 339 342 331 338 340
	nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren	347 350 353 356 346 354 355	333 336 339 342 331 338 340
	nach 6 Jahren nach 8 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren	350 353 356 346 354 355	336 339 342 331 338 340
	nach 8 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren	353 356 346 354 355	339 342 331 338 340
VII	nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren	356 346 354 355	342 331 338 340
VII	bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren	346 354 355	331 338 340
VII	nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren	354 355	338 340
VII	nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren	355	340
VII	nach 6 Jahren nach 8 Jahren		
VII	nach 8 Jahren	359	
	•		343
	nach 10 Iahran	362	346
	macii io jainten	365	349
	bis 2 Jahre	368	352
	nach 2 Jahren	376	360
3.7T	nach 4 Jahren	378	362
V I	nach 6 Jahren	381	365
	nach 8 Jahren	385	368
	nach 10 Jahren	388	371
	bis 2 Jahre	387	370
	nach 2 Jahren	396	378
17	nach 4 Jahren	398	380
V	nach 6 Jahren	401	384
	nach 8 Jahren	405	387
	nach 10 Jahren	408	390
	bis 2 Jahre	410	392
	•		401
TV/	-		403
1 4	-		406
	•		410
	nach 10 Jahren	433	414
	bis 2 Jahre	440	421
	-	450	431
111			433
111			437
		460	440
	nach 10 Jahren	464	444
	bis 2 Jahre	467	446
			456
TT.	•	480	458
	•		463
	•		467 471
			468 479
			479
I	•		481 485
			485 490
			490 494
	VI V IV III	NI nach 6 Jahren nach 8 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 10 Jahren III nach 6 Jahren nach 8 Jahren nach 6 Jahren nach 8 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 10 Jahren III nach 6 Jahren nach 4 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 6 Jahren nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 10 Jahren bis 2 Jahre nach 2 Jahren nach 10 Jahren	Nach 6 Jahren 381 nach 8 Jahren 385 nach 10 Jahren 388 bis 2 Jahren 396 nach 4 Jahren 398 nach 6 Jahren 401 nach 8 Jahren 405 nach 10 Jahren 408 bis 2 Jahren 410 nach 2 Jahren 419 nach 4 Jahren 421 nach 6 Jahren 425 nach 8 Jahren 429 nach 10 Jahren 433 bis 2 Jahren 440 nach 2 Jahren 450 nach 3 Jahren 452 nach 6 Jahren 456 nach 8 Jahren 460 nach 10 Jahren 464 bis 2 Jahren 460 nach 4 Jahren 464 bis 2 Jahren 464 li

Vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagrechts für Arbeiter

Kiel, den 27. Juni 1969

Das Landeskirchenamt veröffentlicht nachstehend den mit Rundverfügung vom 10. Juni 1969 — Az.: 3530 — bereits angekündigten Tarifvertrag über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagrechts für Arbeiter. Der Tarifvertag, der das Datum des 11. Juni 1969 trägt, ist rückwirkend zum 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Es gilt somit vom gleichen Zeitpunkt ab wie die Lohntarifverträge Nr. 5 und 5 a vom 22. Mai 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80), die hinsichtlich der Gewährung des Sozialzuschlages weiterhin zu beachten sind.

Zur Erläuterung des Tarifvertrages über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagrechts der Arbeiter (vgl. hierzu auch die o.a. Rundverfügung vom 10. Juni 1969) wird auf folgendes hingewiesen:

- Zu § 1: Sozialzuschlag erhalten ab 1. Januar 1969 auch die Arbeiter ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder. Voraussetzung hierfür ist, daß sie verheiratet oder den verheirateten Arbeitern gleichgestellt sind.
- Zu § 2: Der Sozialzuschlag wird nach den Stufen 0, 1, 2 usw. gewährt. Die Stufen entsprechen der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zusteht.
- Zu § 3: Die Erhöhung des Sozialzuschlages ab 1. April erfolgte mit Rücksicht auf die zum gleichen Zeitpunkt vorgenommene Erhöhung der Ortszuschläge für Beamte und Angestellte.

Die in Abs. 1 aufgeführten Beträge gelten nur bei einer vereinbarten Arbeitszeit von 43 Stunden. Ist die Arbeitszeit niedriger, ist nach Abs. 2 zu verfahren.

- Zu § 4: Der nach den Lohntarifverträgen Nr. 5 und 5 a zustehende Sozialzuschlag ist auf den Sozialzuschlag nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Dabei kann insbesondere bei höherer Kinderzahl der Fall eintreten, daß die Summe der Sozialzuschläge nach den Lohntarifverträgen Nr. 5 und 5 a höher ist als der Sozialzuschlag nach dem Tarifvertrag vom 11. Juni 1969. In diesen Fällen ist der Besitzstand nach § 4 Abs. 2 zu gewährleisten.
- Zu § 5: § 5 dient der Klarstellung, daß es sich bei diesem Tarifvertrag um eine vorläufige Regelung handelt und daß der Grundsatz der Anpassung des Tarifrechts der Arbeiter an das kommunale Arbeitertarifrecht beibehalten wird.
- Zu § 6: Der Ausschluß der Nachwirkung bedeutet, daß der Tarifvertrag im Falle der Kündigung durch eine der Tarifvertragsparteien nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr anzuwenden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage;
Muus

Az.: 3530 - 69 - XII/C 2

Tarifvertrag über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagrechts für Arbeiter

vom 11. Juni 1969

Zwischen

der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
 Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg
- b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Der verheiratete Arbeiter erhält neben dem Lohn einen Sozialzuschlag. Die Höhe des Sozialzuschlages richtet sich nach der Stufe (§ 2), die den Familienverhältnissen des Arbeiters entspricht.
 - (2) Dem verheirateten Arbeiter gleichgestellt werden
- a) der verwitwete oder geschiedene Arbeiter sowie der Arbeiter, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
- b) der ledige Arbeiter, der das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- c) andere ledige Arbeiter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

§ 2

Der Sozialzuschlag wird nach folgenden Stufen gewährt:

- a) Zur Stufe 0 gehören die Arbeiter (§ 1), denen Kinderzuschlag nach kirchlichen Vorschriften nicht zusteht.
- b) Die Zugehörigkeit zu den Stufen 1, 2 und folgende richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Arbeiter Kinderzuschlag nach kirchlichen Vorschriften zusteht oder ohne Berücksichtigung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Arbeiters werden nur berücksichtigt, wenn der Arbeiter sie in seiner Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

§ 3

(1) Der Sozialzuschlag beträgt

	 a) bei wöchentlicher Lohnabrechnung 		b) bei monatlicher Lohnabrechnung		
	ab 1.1.69	ab 1.4.69	ab 1.1.69	ab 1.4.69	
in Stufe 0	12,00 DM	13,40 DM	52,00 DM	58,00 DM	
1	18,90 DM	21,90 DM	82,00 DM	95,00 DM	
2	27,20 DM	32,00 DM	118,00 DM	139,00 DM	
3	35,50 DM	42,10 DM	154,00 DM	183,00 DM	
4	43,70 DM	52,20 DM	190,00 DM	227,00 DM	
5	52,00 DM	62,30 DM	226,00 DM	271,00 DM	

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag

	im Falle	im Falle		
	des Buchst. a	des Buchst. b		
ab 1. 1. 1969	um je 10,80 DM	um je 47,00 DM		
ab 1. 4. 1969	um je 12,40 DM	um je 54,00 DM		
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.				

- (2) Bei einer vereinbarten Arbeitszeit von weniger als durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich erhält der Arbeiter von dem Sozialzuschlag (Abs. 1), der für Arbeiter mit einer vereinbarten Arbeitszeit von durchschnittlich 43 Stunden festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.
- (3) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Lohnabrechnungszeitraum (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so beträgt der Sozialzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Zeitraum besteht, ein Dreißigstel des Monatsbetrages.
- (4) Im übrigen finden für die Zahlung, die Änderung und den Wegfall des Sozialzuschlages die für den Ortszuschlag der Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (5) § 2 Abs. 5 und 6 des Tarifvertrages über Kinderzuschlag für Arbeiter vom 27. Juni 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. 10. 1968 gilt für den Sozialzuschlag entsprechend.

§ 4

Auf den Sozialzuschlag, der dem Arbeiter nach diesem Tarifvertrag zusteht, wird der im Rahmen des Lohntarifvertrages Nr. 5 vom 22. Mai 1969 bzw. des Lohntarifvertrages Nr. 5 a vom 22. Mai 1969 zustehende Sozialzuschlag in vollem Umfang angerechnet. Weitergehende Ansprüche nach den Lohntarifverträgen bleiben unberührt.

§ 5

Die Tarifvertragspartner sind sich darüber einig, daß dieser Tarifvertrag lediglich einer vorläufigen Verbesserung der sozialen Bestandteile des Lohnes der Arbeiter dient. Der Grundsatz, daß die sozialen Bestandteile des Lohnes der kirchlichen Arbeiter den im kommunalen Bereich geltenden Bestimmungen entsprechen sollen, bleibt unberührt.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird für den Fall der Kündigung ausgeschlossen.

Kiel, den 11. Juni 1969

Unterschriften

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-West, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Pastorat im Bau. Moderne Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. S-Bahn Verbindung nach Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Reinbek-West (2. Pfarrstelle) - 69 - VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Dienstwohnung vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek (1. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

Stellenausschreibung

Für unsere Rechnungsprüfungsstelle suchen wir zum 1. Oktober 1969 oder früher einen

Revisor

Aufgabengebiet: Prüfung der Kirchengemeinden, Verbände und kirchl. Einrichtungen (Heime) im Bereich Schleswig-Holsteins und Hamburgs.

Voraussetzungen: Zweite Verwaltungsprüfung oder eine entsprechende Ausbildung im Sparkassenwesen. Alter bis 40 Jahre.

Erwünscht sind: Erfahrungen im Revisionsdienst, Kenntnisse in der kameralistischen und kaufmännischen Buchführung.

Geboten wird: Übernahme in das Beamtenverhältnis nach BesGruppe A 10 bzw. A 11 KBBesG zuzüglich Amtszulage. Aufrückung möglich.

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
Das Landeskirchenamt
23 Kiel, Dänische Straße 27—35

Az.: 8330 - 69 - V/E 2

Personalien

Ernannt:

- Am 3. Juni 1969 der Pastor Werner Steinwarder, z. Z. in Nordhackstedt, mit Wirkung vom 1. Juni 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Nordhackstedt, Propstei Flensburg;
- am 7. Juni 1969 der Pastor Karl Heinz Klebe, bisher in Werther/Westfalen, mit Wirkung vom 1. August 1969 zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord (2. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;
- am 9. Juni 1969 der Pastor Klaus Blechschmidt, bisher in Berlin, zum Pastor der Stephanus-Kirchengemeinde Kroog, Propstei Kiel.

Eingeführt:

- Am 26. Mai 1969 der Pfarrvikar Manfred S c h l e e h , beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen;
- am 1. Juni 1969 der Pastor Jochen C a e s a r als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe mit dem Amtssitz in Rethwisch, Propstei Segeberg;
- am 1. Juni 1969 der Pastor Hans Heinrich Lopau als Pastor der Kirchengemeinde Nübel, Propstei Südangeln.